

2. Ergänzung zum

KOLLEKTIVVERTRAG

für die

Berufsvereinigung von Arbeitgebern

für Gesundheits- und Sozialberufe

(BAGS)

vom 17. Dezember 2003

Neuerung ab 1. August 2005

KOLLEKTIVVERTRAG
betreffend Änderungen und Ergänzungen des Kollektivvertrages
für die Arbeitnehmerinnen der
Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
(BAGS)
vom 17.12.2003

1. Geltungsbeginn und Geltungsbereich

Die Änderungen und Ergänzungen zum Kollektivvertrag vom 17.12.2003 und der 1. Ergänzung vom 3.9.2004 treten mit 1.8.2005 in Kraft.

Der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich ist entsprechend dem BAGS Kollektivvertrag vom 17. Dezember 2003 anzuwenden.

2. § 14 KV: Wochenendruhe, Wochenruhe und Ersatzruhe

- 5) Durch Betriebsvereinbarung kann für das Zustellpersonal der täglichen Essenszustellung von „Essen auf Rädern“ die Arbeitszeit auf 7 Tage in der Woche so aufgeteilt werden, dass für die Arbeitnehmerinnen eine mindestens 36 Stunden dauernde Wochen(end)ruhe zur Verfügung steht, wobei über Wunsch der Arbeitnehmerin von der Wochenendruhe (Samstag/Sonntag-Regelung) gemäß Abs. 2) Ausnahmen möglich sind.

3. § 20 KV: Sonderbestimmungen für Pflegeeltern

Folgende §§ kommen für Pflegeeltern nicht zur Anwendung: §§ 5-10, § 17, § 31 und § 32.

**4. § 22 KV: Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen in
Kindertagesbetreuungseinrichtungen**

- 2) Vorbereitungswoche (Konzeptions- und Reinigungswoche):
Den Arbeitnehmerinnen gebühren 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr für Konzeption und Reinigung u. a. Die Vorbereitung ist zu dokumentieren.
- 3) Durchrechnung bei Ferien analog zum Pflichtschulbereich:
Für Arbeitnehmerinnen in Kinderbetreuungseinrichtungen mit Ferienregelungen analog zum Pflichtschulbereich (mindestens 11 Wochen) kann die Betriebsvereinbarung die Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen ausdehnen, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 38 Stunden nicht überschreitet.

5. § 28 KV: Verwendungsgruppen

Verwendungsgruppe 4:

Altenbetreuerinnen, Heimhelferinnen, medizinische Masseurinnen, Therapiegehilfinnen, Büropersonal, das einfache Arbeiten selbständig erledigt, Kindergruppenbetreuerinnen in Ausbildung, Lern- und Freizeitbetreuerinnen in Ausbildung (160 Stunden, über 4 Jahre verteilt – freiwillig), Rettungssanitäterinnen, Hausbetreuerin

Verwendungsgruppe 5:

Leitstellendisponentinnen (Mindestqualifikation Rettungssanitäterin), Notfallssanitäterinnen, Pflegehelferinnen, Heilmasseurinnen, Büropersonal für selbständige EDV-mäßige Erstellung von Texten, Tabellen, Layout, Kontierungskräfte, Rezeptionistinnen, Sekretärinnen, Köchinnen, Lern- und Freizeitbetreuerinnen¹⁾, Behindertenfachkraft in Ausbildung¹⁾

¹ mit abgeschlossener Ausbildung von mindestens 160 Stunden

² Innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmerin der Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung zu ermöglichen, wobei diese verpflichtet ist, die Ausbildung in angemessener Zeit zu absolvieren.

6. § 41 KV: Übergangsbestimmungen

1) Arbeitszeit

Insoweit sich durch die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit bereits vor In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages eine kürzere wöchentliche Nettoarbeitszeit als 40 Stunden ergibt, so ist diese Verkürzung auf die gemäß § 4 dieses Kollektivvertrages geregelte Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit anzurechnen.

Gleiches gilt für Vereinbarungen sonstiger Verkürzungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Für Betriebe, in denen zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens des Kollektivvertrages die wöchentliche Normalarbeitszeit mehr als 38 Stunden beträgt, verkürzt sich diese ab 1. Jänner 2005 jährlich um ½ Stunde bis zur Erreichung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 38 Stunden.

Ausgenommen hiervon sind Arbeitnehmerinnen in der Sparte Rettungs- und Sanitätsdienst. Für diese muss die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung, durch Regelung per Betriebsvereinbarung, bis längstens 31.12.2008 vollzogen sein.

4) Übergangsbestimmung zu §22 Vorbereitungszeit

Für Arbeitnehmerinnen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen lt. § 22 ist zuerst die Arbeitszeitverkürzung lt. Übergangsbestimmung §41 Abs. 1) durchzuführen und im Anschluss in 2 Jahresschritten die Vorbereitungszeit laut §22 Abs. 1) umzusetzen.

7. § 42 KV: Schiedskommission

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses KV ergeben wird eine Schiedskommission eingerichtet.

Anträge an die Schiedskommission sind an die Geschäftsstelle der BAGS zu stellen. Die BAGS hat die vertragsabschließenden Gewerkschaften umgehend zu informieren und die Schiedskommission einzuberufen.

Zusammensetzung:

Die Schiedskommission besteht aus zwei Vertreterinnen (Beisitzer) der BAGS und aus zwei Vertreterinnen (Beisitzer) der vertragsabschließenden Gewerkschaften. Die Mitglieder der Schiedskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Die BAGS und die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, jeweils eine Liste von Beisitzern mit mindestens sechs Personen zu führen.

Entscheidungsfindung:

Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Beisitzer beschlussfähig. Entscheidungen können nur einstimmig getroffen werden.

Die Schiedskommission hat den Antrag tunlichst binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages zu behandeln und diesen innerhalb von vier Monaten ab Einlangen des Antrages zu entscheiden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist dem Antragsteller schriftlich binnen 14 Tagen nach getroffener Entscheidung bekannt zu geben.

Das Verfahren wird ebenfalls beendet, wenn eine der Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreitet.

Das Verfahren ist nach der im Anhang vorliegenden Schlichtungsordnung abzuwickeln.

Wien, am 30. Mai 2005

FÜR DIE BERUFSVEREINIGUNG VON ARBEITGEBERN FÜR
GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFE

Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer
Vorsitzender

DSA Erich Fenninger
Schriftführer

Mag. Gunther Hampel
Fachgruppenvorsitzender
Gesundheit und Soziale Dienste

Dir. Wolfgang Gruber
Fachgruppenvorsitzender
Behindertenarbeit

Dir. Alfred Kollmann
Fachgruppenvorsitzender
Kinder- und Jugendwohlfahrt

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Proyer
Stv. Bundesgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt“

Klaus Zenz
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Reinhard Bödenauer
Wirtschaftsbereichssekretär

GEWERKSCHAFT HOTEL, GASTGEWERBE, PERSÖNLICHER DIENST

Rudolf Kaske
Vorsitzender

Renate Lehner
Zentralsekretär

Michaela Guglberger
Sektionssekretärin

GEWERKSCHAFT HANDEL, TRANSPORT, VERKEHR

Willibald Steinkellner
Vorsitzender

Karl Lewisch
Zentralsekretär

Alfred Klair
Fachsekretär
